

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfrohna für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2022)	(2023)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.692.800 EUR	3.649.500 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.137.900 EUR	4.035.900 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-445.100 EUR	-386.400 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-445.100 EUR	-386.400 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	305.900 EUR	265.800 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-139.200 EUR	-120.600 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.484.700 EUR	3.458.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.515.400 EUR	3.473.500 EUR

	(2022)	(2023)
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-30.700 EUR	-15.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	957.600 EUR	143.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.862.300 EUR	808.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.904.700 EUR	-664.200 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.935.400 EUR	-679.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	37.600 EUR	30.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-37.600 EUR	-30.700 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-1.973.000 EUR	-710.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 785.000 EUR (2022) und 10.000 EUR (2023) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000 EUR (2022) und 300.000 EUR (2023) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden für die Jahre **2022** und **2023** wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.

§ 6

Den im Haushaltsplan enthaltenen Budgetierungsregeln wird zugestimmt.

§ 7

Begriffsdefinitionen:

- Erheblichkeit im Sinne des § 77 SächsGemO: der Prozentsatz wird auf 2 % festgesetzt
- Summenwesentlichkeit im Sinne des § 62 SächsKomHVO: der Prozentsatz wird auf 0,5 % der Bilanzsumme festgesetzt, Abweichungen sind zulässig und im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zu dokumentieren
- Einzelwesentlichkeit im Sinne des § 62 SächsKomHVO: der Prozentsatz wird auf 0,3 % der Bilanzsumme festgesetzt, Abweichungen sind zulässig und im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zu dokumentieren

Niederfrohna, den 18.01.2022

Klaus Kertzsch
Bürgermeister

(Siegel)